

gefährdet. Deshalb empfiehlt sich, wo der Arbeitsgang es einigermaßen erlaubt, daß der Verleger getrennt Rechnung erteilt und dadurch den Sortimenten über Abgabe der Ware unterrichtet. Trotzdem sollte es der Verleger nicht unterlassen, der Sendung selbst eine Rechnungsdurchschrift oder einen Lieferschein mit Preisangabe beizufügen. Ebenso wichtig ist die Sicherung des Nachweises der Absendung durch den Verleger. Es hat sich in Kriegsschadensfällen als nachteilig erwiesen, daß dieser Nachweis oft nicht zu erbringen war und schließlich nur die eidesstattliche Versicherung des Verlegers übrig blieb. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen angebracht, z. B. Aufbewahrung einer Rechnungsabschrift mit Absendungsvermerk an gesicherter Stelle. Ein gutes Beweismittel ist auch die Versicherung. Sie erhöht nicht nur die Zuverlässigkeit des Transportes, sondern gewährleistet auch im Falle des Verlustes den vollen Schadensersatz durch die Post.

Hinzuweisen ist auf § 20 Abs. a) VeO., der zu Zweifeln Anlaß gegeben hat. Er besagt, daß der Besteller Art und Weg der Versendung vorschreiben kann. Fehlt eine Bestimmung über die Versendungsart, darf der Verleger unmittelbar eingehende Bestellungen unmittelbar auf Kosten des Bestellers ausführen. Damit ist aber nicht gemeint, daß auch die Haftung bei Sendungen, die gemäß § 20 Abs. a) unmittelbar erfolgen, auf den Besteller übergeht; denn dafür gilt die Sondervorschrift in § 22 Abs. a) VeO., wonach der Empfänger vom Augenblick der Absendung an nur haftet, wenn er unmittelbare Zusendung ausdrücklich verlangt hat.

Die Ersatzansprüche richten sich je nach der Versendungsart an Bahn oder Post*) und, falls Kriegsschadensfall vorliegt, außerdem an das Kriegsschadenamt. Bei Post und Bahn ist ersatzberechtigt der Absender,

*) Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bestimmt:

Kein Ersatz wird geleistet für nicht eingeschriebene Briefe, Kreuzbänder und Päckchen.

Ersatz wird geleistet für eingeschriebene Briefe, Kreuzbänder und Päckchen in Höhe von 42 RM; für Pakete und Postgut ohne Wertangabe den tatsächlichen Schaden, höchstens aber 3 RM für jedes Pfund; für Pakete und Postgut mit Wertangabe in Höhe des angegebenen Wertes, der jedoch nicht höher sein darf als der gemeine Wert. Ersatzberechtigt ist der Absender, der die Einlieferung nachweisen muß. Der Ersatzanspruch ist abtretbar und verjährt in sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Einlieferung an.

Nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 wird ersetzt bei Verlust von Sendungen der Marktpreis und, falls dieser nicht festzustellen ist, der gemeine Wert, bei Beschädigungen die Wertminderung. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet bei teilweisem Verlust oder Beschädigung nach dem Tage der Auflieferung und bei gänzlichem Verlust vom Ablauf des dreißigsten Tages nach Beendigung der Beförderungsfrist.

Autorenhonorar für während der Herstellung vernichtete Bücher

Von Günther Gentz

I. Vernichtung während der Druck- und Bindearbeiten

In dem Aufsatz im Börsenblatt Nr. 80 hat der Verfasser ausgeführt, daß bei Vernichtung fertiger Bücher die Kriegsentschädigung auch das Autorenhonorar umfaßt, weil dieses ein Teil des Sachschadens ist und kein Nutzungsschaden. Das bedruckte und gebundene Papier ist Makulatur; ein Buch wird daraus erst durch die Beifügung des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts (Verlagsrechts) durch den Autor. Da dem Verleger nicht der Makulaturwert, sondern der Buchwert ersetzt werden soll, kann das Kriegsschadenamt das Autorenhonorar nicht absetzen. Der Autor hat gegen den Verlag, nicht aber gegen das Kriegsschadenamt einen Anspruch auf Erstattung.

Aus diesem Gedankengang, der im einzelnen in der genannten Nummer des Börsenblattes nachzulesen ist, ergibt sich bereits die Antwort auf die Frage nach dem Autorenhonorar für die während der Bindearbeiten oder wenigstens nach Ablieferung der Druckbogen an den Verlag vernichteten Bücher: wird das Papier mit dem Text des Manuskriptes bedruckt, so erfährt es nach vernünftiger Auslegung eine Wertverbesserung, denn die Arbeit des Autors wird durch die Arbeit des Druckers mit dem Sachwert Papier verbunden. Diese Wertverbesserung setzt aber den Besitz des Verlagsrechtes beim Verleger voraus. Denn wollte man das Bedrucken des Papiers ohne Berücksichtigung des Verlagsrechtes bewerten, so könnte man die Druckkosten nicht mit erstatten und den Papierwert nur noch zu einem minimalen Bruchteil des Wiederbeschaffungspreises rechnen, weil ohne das Verlagsrecht durch das Bedrucken das Papier zur Makulatur wird. Also muß bei Vernichtung der Druckbogen das Kriegsschadenamt den durch die Arbeit des Autors und des Druckers und durch die Übertragung des Verlagsrechtes erhöhten Wert des Papiers dem Verleger als dem Eigentümer des Papiers erstatten. (Auf die Frage der Gemeinkosten des Verlags soll hier nicht eingegangen werden.)

Schwieriger ist der Fall, wenn der Kriegsschaden während des Druckes eintritt.

Ist der Verleger Eigentümer des Papiers und ist z. B. die Hälfte der vorgesehenen Bogenzahl bedruckt, so kann der Verleger auch die Hälfte des Autorenhonorars vom Kriegsschadenamt beanspruchen und hat sie nach Empfang an den Autor zu zahlen.

also der Verleger, oder sein beauftragter Kommissionär. Der Sortimenter kann sich aber deren Ansprüche abtreten lassen, falls die Haftung gemäß § 22 Abs. a) VeO. auf ihn übergegangen ist. Das wird er unverzüglich tun und sich mit dem Verleger in Verbindung setzen, wenn der Verlust feststeht (der Verleger überläßt dann dem Sortimenter die Unterlagen zum Beweis der Absendung der Ware und stellt eine Abtretungserklärung aus). Wichtig ist die Beachtung der besonderen Verjährungsfristen (s. Fußnote). Solche bestehen auf Grund der Kriegssachschädenverordnung nicht. Nach dieser ist der Verlustanspruch im Regelfalle höher als der auf Grund des Postgesetzes (nicht dagegen bei der Bahn, die den Marktpreis oder Gemeinwert ersetzt). Freilich ist zu beachten, daß die Kriegsschadenämter den Sachschaden nicht immer sofort auszahlen, während Bahn und Post bei ordnungsgemäßem Nachweis bar Ersatz leisten. Der Ersatzberechtigte wird also zweckmäßigerweise beide Wege gehen und sowohl beim Kriegsschadenamt als auch bei Bahn oder Post anmelden. Leisten diese vor, muß er die erhaltenen Zahlungen selbstverständlich bei seinem Kriegsschadenanspruch aufrechnen und entsprechend ans Kriegsschadenamt melden.

Mit Rücksicht auf die mancherlei Schwierigkeiten, die sich dem Nachweis des Schadens beim Versendungskauf durch den Sortimenter entgegenstellen, hatte ich in den Bewertungsgrundsätzen vorgeschlagen, der Verleger möge auch beim direkten Versendungskauf den Schaden auf sich nehmen und als eigenen anmelden. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dieser Vorschlag nicht immer durchführbar ist, zumal er sich mit der gesetzlichen Regelung nicht deckt. Manche Kriegsschadenämter haben solche Anträge der Verleger abgelehnt. Darum muß es schon besser bei der durch das Gesetz gegebenen Regelung bleiben, mag sie auch für den Sortimenter umständlich sein. Der Verleger muß es sich aber — wie bereits ausgeführt — angelegen sein lassen, den Sortimenter in die Lage zu versetzen, die ihn treffenden Schadensansprüche erheben zu können.

III. Im Zuteilungsverfahren ist bei Versendung über Leipzig die Rechtslage die gleiche wie unter I.

Versendet dagegen der Verleger direkt, so fehlt es an einer besonderen Versendungsvorschrift des Sortimenters. Vielfach haben die Verleger auf ihren Rechnungen den Vermerk, daß die Sendung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers geht. Dieser Vorbehalt wird zum Vertragsbestandteil, wenn ihm der Sortimenter nicht widerspricht. Auch im Zuteilungsverfahren tritt diese Rechtsfolge ein, falls der Sortimenter die Ware stillschweigend annimmt. Man wird ein solches stillschweigendes Anerkenntnis unterstellen dürfen, selbst wenn die Rechnungen des Verlegers diesen Vorbehalt nicht tragen, der Sortimenter aber Zuteilungen auf direktem Wege ohne Widerspruch hinnimmt. Will der Verleger jeden Zweifel ausschließen, so empfiehlt es sich für ihn, dem Sortimenter von vornherein mitzuteilen, daß er die Zuteilungen direkt vom Verlagsort oder vom Auslieferungslager sendet und daß der Sortimenter die Gefahr trägt.

Ist der Drucker Eigentümer des Papiers, das gerade bedruckt wird, so trifft ihn und nicht den Verleger der Sachschaden, wenn das Papier in der Druckerei verbrennt. In diesem Falle ist nun der Inhaber des Verlagsrechtes (der Verleger) nicht identisch mit dem Eigentümer des Papiers (Drucker), der das Papier zum Teil bereits mit der geistigen Arbeit des Autors verbunden hat. Gerade aus der Identität von Verlagsrechtinhaber und Papiereigentümer konnte man aber in den bisher erörterten Fällen den Schluß ziehen, daß das Autorenhonorar Anteil des Sachschadens ist. Sollte es also rechtens sein, daß der Autor das halbe Honorar bekommt, wenn das halb ausgedruckte Buch in der Druckerei verbrennt und der Verleger das Papier geliefert hat, und daß der Autor leer ausgeht, wenn der Verleger dem Drucker die Papiereigentümer übergibt und ihn das Papier selbst beschaffen läßt? Das hieße eine juristische Entscheidung von Zufälligkeiten abhängig machen, die kein vernünftiger Mensch verstehen würde.

Das Bedrucken des eigenen Papiers durch den Drucker, der nicht das Verlagsrecht besitzt, ist aber auch gar kein Wertlosmachen, sondern eine Werterhöhung, und zwar deshalb, weil die Druckarbeit im Auftrage des Verlegers erfolgt, der im Besitz des Verlagsrechtes ist. Bei ihm laufen ja nach Fertigstellung der Druckarbeit wieder Eigentum an Papier und Verlagsrecht zusammen. Also auch in diesem Falle beruft sich der Drucker, der den Kriegsschadenantrag stellt, auf die Werterhöhung, die das Papier dadurch erfährt, daß es mit der geistigen Arbeit des Autors verbunden wurde im Hinblick auf die Befugnis des Bestellers, das fertige Erzeugnis nicht als Makulatur, sondern als Buch zu vertreiben. Demnach muß der Drucker, der seinen Kriegsschaden anmeldet, den durch den Autor erhöhten Wert als Ersatz beantragen. Der Drucker ist dem Autor wiederum zur Herausgabe des Mehrwertes unter dem Gesichtspunkt der Bereicherung nach § 951 BGB verpflichtet. Daß die Bereicherung im Augenblick des Entschädigungsantrages nicht mehr vorhanden ist, ist unerheblich, weil sich der Drucker ja gerade auf die Bereicherung beruft, die im Augenblick des Schadens Eintritts vorhanden war. An die Stelle der Bereicherung ist der Entschädigungsanspruch getreten. Tritt der Kriegsschadenfall also während des Drucks ein, und ist der Drucker Eigentümer des Papiers, so muß der Drucker das Autorenhonorar mit beantragen und nach Erhalt an den Autor herausgeben; vorausgesetzt ist